

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 204-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.252

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP) (Sprecher/in)
Dütschler (Hünibach, FDP)
Reinhard (Thun, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die massgeblichen Bestimmungen im Baugesetz und im Baubewilligungsdekret anzupassen, um die Bauverfahren mit zwei Massnahmen zu beschleunigen: Die oftmals missbräuchlichen, kostspieligen und für die Behörden mit grossem Aufwand verbundenen Baueinsprachen sind zu stoppen. Zudem ist auf Gesuch hin zu ermöglichen, dass nach erteilter Baubewilligung unter Vorbehalt der Leistung von Sicherheiten und einer Rückbauverpflichtung mit der Bauausführung begonnen werden darf.

Begründung:

Im Baubewilligungsverfahren prüft die zuständige Behörde, ob das Bauvorhaben den Vorschriften des Bau- und Planungsrechts und den weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften (beispielsweise der Umweltgesetzgebung) entspricht. Ist dies der Fall, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung. Diese kann von betroffenen Dritten (z. B. Anwohnerinnen und Anwohner oder legitimierte Organisationen) einer oberinstanzlichen Überprüfung zugeführt werden. Der Rechtsschutz ist dadurch vollumfänglich gegeben.

Im Kanton Bern gibt es jedoch zusätzlich das Instrument des vorgängigen Einspracheverfahrens. Damit können Bauvorhaben, auch jene die sämtliche Vorschriften einhalten, blockiert oder lange verzögert werden. Das ist oftmals mit hohen Kosten, Planungsunsicherheiten und unnötigem

Aufwand für die Behörden verbunden. Betroffen sind nicht nur Vorhaben zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum, sondern auch öffentliche Infrastrukturbauten wie Schulhäuser oder ökologisch sinnvolle Sanierungen. Im Ergebnis werden solche Einsprachen oft mit ungerechtfertigten Kompensationszahlungen erledigt, was stossend ist.

Mit einer Anpassung der massgeblichen Bestimmungen im Baugesetz und im Baubewilligungsdekret sollen solche oftmals missbräuchlichen Vorgehensweisen verhindert, die Bauverfahren beschleunigt und die Behörden entlastet werden, ohne dass der Rechtsschutz der Anwohnerinnen und Anwohner und die Bestimmungen über die Rechtsverwahrung und den Lastenausgleich in Frage gestellt werden. Das Einspracheverfahren ist durch die Möglichkeit abzulösen, innert 30 Tagen seit Bekanntmachung bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich die Zustellung (Eröffnung) des Bauentscheids zu verlangen. Dieser kann anschliessend wie heute mit Beschwerde angefochten werden. Dieses Verfahren wird heute im Kanton Zürich bereits mit Erfolg angewendet.

Im Weiteren soll in das Baugesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach einer Beschwerde gegen eine erteilte Baubewilligung die aufschiebende Wirkung auf Antrag zwingend zu entziehen ist und die Bauherrschaft mit der Ausführung des bewilligten Bauvorhabens beginnen kann. Dies jedoch nur unter der Bedingung, dass die Bauherrschaft verbindlich verpflichtet wird, bei Gutheissung der Baubeschwerde den vorherigen Zustand wiederherzustellen und für die mutmasslichen Kosten dieser Wiederherstellung vorgängig eine Sicherheit leistet (z. B. Bankgarantie). So kann sichergestellt werden, dass eine allfällige Wiederherstellung in jedem Fall erfolgt und keine Kosten durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen.

Mit diesen Änderungen der Baugesetzgebung würden das Baubewilligungsverfahren massiv beschleunigt und die Verwaltung spürbar entlastet, während die Rechtssicherheit vollumfänglich gewährleistet bliebe. Missbräuchliche Verzögerungen und ungebührliche Kompensationszahlungen wären Geschichte.

Begründung der Dringlichkeit: Die Verzögerung von Bauvorhaben durch missbräuchliche Einsprachen betrifft aktuelle Anliegen wie die Schaffung von benötigtem Wohnraum und wichtigen Infrastrukturbauten sowie energetische Sanierungen. Der ausgewiesene Handlungsbedarf erfordert deshalb eine rasche Umsetzung.

Verteiler

- Grosser Rat